

## Voranschlag 2023 - Textliche Erläuterungen

# Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum Voranschlag 2023

### 1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Die wesentlichen Ziele der Gemeinde Mühldorf waren es, den Finanzierungshaushalt trotz hoher Mehrausgaben.

### 2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Die größten Abweichungen im Voranschlag 2023 ergeben sich durch die Mehrausgaben beim Kindergarten. Auch die steigenden Energiekosten belasten das Budget zusätzlich. Der Gemeindefinanzausgleich wurde zur Gänze veranschlagt. Der Finanzierungshaushalt gibt Auskunft über die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde. Für den Gesamthaushalt gibt der Finanzierungshaushalt Auskunft darüber, in wie weit mit dem Saldo 1 (Überschuss der operativen Gebarung) die investive Gebarung, welche die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit – Saldo 2 gedeckt werden kann. Im Ergebnishaushalt wird die Afa mit der Auflösung von Investitionszuschüssen, Dotierung oder Auflösung von Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgelder berücksichtigt.

### 3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.775.800,00
Aufwendungen:	€ 2.887.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -111.400,00

4. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.766.000,00
Auszahlungen:	€ 2.840.500,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -74.500,00

#### *4.1. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:*

Die Mehreinnahmen aus den Gemeindeabgaben und den Ertragsanteilen ermöglicht es, dass der Gemeindefinanzausgleich nur mit 65 % in Anspruch genommen werden muss. Dadurch können wieder mehr Mittel für investive Maßnahmen verwendet werden.

#### **5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

Die Bewertung des Vermögens wurde mit der PSC Software EB-K5 durchgeführt. (Nach den einschlägigen Vorschriften der VRV-2015). Im Regelfall hat sich die Gemeinde an die gesetzlich vorgegebene Abschreibungsdauer gehalten.

#### **6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013**